

Präambel

Der „Weltgebetstag der Frauen – Deutsches Komitee e.V.“ trägt und fördert die Bewegung des Weltgebetstags in der Bundesrepublik Deutschland. Er unterstützt die mit ihm verbundenen Gruppen in ihrer ökumenischen Weltgebetstags-Arbeit. Er ist Teil der weltweiten ökumenischen Bewegung Weltgebetstag/World Day of Prayer.

Der Verein pflegt Kontakte zu Kirchen, kirchlichen und gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen innerhalb und außerhalb Deutschlands.

Der „Weltgebetstag der Frauen - Deutsches Komitee e.V.“ vertritt gemäß der Satzung des Internationalen Komitees als einzige legitimierte deutsche Organisation die internationale Bewegung in Deutschland. Er darf als einzige Organisation in Deutschland das Logo der internationalen Bewegung verwenden und die Fassung der Gottesdienstordnung für Deutschland erstellen und verbreiten.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Weltgebetstag der Frauen – Deutsches Komitee e.V.“ (nachstehend kurz „WGT e.V.“).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stein bei Nürnberg.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Zweckverwirklichung

Der WGT e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar die Förderung der Religion, der Hilfe für Menschen, die geschlechtlich diskriminiert werden sowie der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere auf Grundlage der Präambel durch

- Durchführung von Gottesdiensten,
- Veröffentlichung religiöser Literatur, insbesondere Herausgabe und Verbreitung der Gottesdienstordnung und des (Bildungs-)Materials zum Weltgebetstag,
- Förderung der ökumenischen Bewegung in den kirchlichen Mitgliedsverbänden (§ 4 der Satzung),
- Förderung von Projekten im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und insbesondere der Geschlechtergerechtigkeit,
- Religiöse, gesellschaftspolitische und entwicklungspolitische Bildungsarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit und Stellungnahmen zu Vorgängen in den Kirchen, Gesellschaft und Politik.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten nur Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, wenn sie selbst steuerbegünstigt sind und soweit dies zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke notwendig ist.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Evangelische Frauen in Deutschland e.V.,
- b) Römisch-Katholische Frauenorganisationen:
 - Arbeitsstelle für Frauenseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz,
 - Bundesverband der Gemeindereferent*innen Deutschlands e. V.,
 - Katholischer Deutscher Frauenbund e.V.,
 - Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands e.V.,
- c) Evangelische Brüder-Unität, Herrnhuter Brüdergemeine,
- d) Bund Alt-Katholischer Frauen Deutschlands,
- e) Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.,
- f) Frauenwerk der Evangelisch-methodistischen Kirche,
- g) Die Heilsarmee in Deutschland K.d.ö.R.,
- h) Orthodoxe Bischofskonferenz in Deutschland,
- i) Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.

Weitere Mitglieder, die auch die gleichen Zwecke wie der WGT e.V. verfolgen, können aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet das Komitee auf in Textform gestellten Antrag mit einfacher Mehrheit.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austrittserklärung in Textform zum nächsten Jahresende,
- b) durch Ausschluss nach Anhörung des Mitglieds und Beschluss des Komitees mit zwei Drittel Mehrheit wegen eines den Zweck oder das Ansehen des WGT schädigenden Verhaltens. Der Ausschluss wird dem Mitglied in Textform übermittelt und mit Zugang wirksam,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste einen Monat nach Beitragsrückstand von zwei Jahresbeiträgen nach Beratung und Beschlussfassung im Komitee.

Es kann ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Über diesen und dessen Höhe entscheidet das Komitee.

Die Vertretung der Mitgliedsorganisationen des WGT– Deutsches Komitee e.V. soll ausschließlich durch von den Mitgliedsorganisationen in Textform legitimierte Delegierte oder deren Stellvertreterinnen erfolgen, die sich als weiblich identifizieren.

§ 5 Organe

a) Komitee (Mitgliederversammlung)

(1) Das Komitee ist die Mitgliederversammlung des Vereins.

Ihm gehören stimmberechtigt die Delegierten der Mitgliedsorganisationen bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreterinnen an.

(2) Aufgaben des Komitees sind insbesondere:

- Beschlussfassung über Ausrichtung, Schwerpunkte und Arbeit des Vereins,
- Verabschiedung der Gottesdienstordnung in der Fassung für Deutschland,
- Entscheidung über die Verwendung der Kollekten und Spenden,
- Verabschiedung von Vergaberichtlinien für die Projektarbeit,
- Wahl des Vorstandes,
- Jährliche Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen,
- Beschluss über den Wirtschaftsplan (incl. Stellenplan),
- Beschluss über den Jahresabschluss und Entlastung des Vorstandes,
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- Festsetzung einer Zeitaufwandsentschädigung für den Vorstand,
- Beschlussfassung über die Einrichtung, Besetzung und Aufgaben von Arbeitsgruppen und Teams.

(3) Jede Delegierte hat eine Stimme.

(4) Das Komitee tagt in der Regel zweimal jährlich. Beschlüsse des Komitees sollen in der Regel in Sitzungen gefasst werden. Beschlüsse können, soweit gesetzlich zulässig, aber auch in Textform, sowie im Rahmen von Video-/Telekonferenzen oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Komiteesitzungen herbeigeführt werden, wenn sich mindestens die Hälfte der abstimmungsberechtigten Delegierten an der Abstimmung beteiligen. Bis zum Ende der jeweiligen Abstimmung dürfen nicht mehr als 10 % der mitwirkenden Delegierten dieser Form widersprechen.

(5) Zu den Sitzungen wird in Textform mit einer Frist von mindestens 4 Wochen eingeladen. Die Tagesordnung muss spätestens 2 Wochen vor der Sitzung in gleicher Weise bekannt gegeben werden. Zusätzliche Sitzungen müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Delegierten es unter Angabe der gewünschten Tagesordnung in Textform beantragt oder wenn der Vorstand es für erforderlich hält.

(6) Das Komitee ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und die Hälfte der Delegierten anwesend/zugeschaltet ist. Bei Beschlussunfähigkeit des Komitees wird zu einem neuen Termin mit einer Frist von 4 Wochen in Textform eingeladen. Diese zweite Komiteesitzung ist hinsichtlich der gleichen Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der mitwirkenden Delegierten beschlussfähig. Beschlüsse (auch digital) werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen. Die Beschlüsse des Komitees werden im Protokoll festgehalten und sind von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

b) Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf stimmberechtigten Delegierten. Er soll in seiner Zusammensetzung die ökumenische Vielfalt der Mitgliedsorganisationen repräsentieren. Die Verbindungsfrau (Liaison Person) zum Internationalen Komitee ist Mitglied des Vorstands.
- (2) Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Alles Weitere regelt die Wahlordnung.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen findet a) Abs. 4 und 5 entsprechende Anwendung. Die Beschlüsse des Vorstands werden im Protokoll festgehalten und sind von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.
- (4) Die Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeitenden regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Zwei Mitglieder (Vorsitzende und Stellvertreterin) bilden den Vorstand im juristischen Sinne des § 26 BGB. Sie werden durch den Gesamtvorstand gewählt und abberufen. Sie können den Verein einzeln vertreten (Einzelvertretungsbefugnis).
- (6) Sie verantworten die laufenden Geschäfte.
- (7) Der Vorstand kann für seine Arbeit eine Entschädigung für den Zeitaufwand erhalten.
- (8) Auf die Mitglieder des Vorstands finden die Rechtsfolgen des §31a BGB Anwendung. Die Vorstandsmitglieder sind auch nach Ablauf ihrer Amtszeit zur Verschwiegenheit über alle üblicherweise der Vertraulichkeit unterliegenden Angelegenheiten verpflichtet.

§ 6 Geschäftsführung

Der Verein hat eine Geschäftsführung. Diese leitet die Geschäftsstelle und führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Komitees und des Vorstands.

Die Geschäftsführung kann zur besonderen Vertretung nach § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bestellt werden.

§ 7 Ombudspersonen

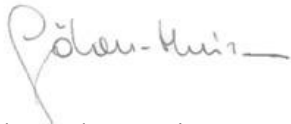
Das Komitee bestellt Ombudspersonen als unparteiische Instanz bei schwerwiegenden Beschwerden. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 8

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Eine Satzungsänderung des Vereins kann durch Beschluss von zwei Dritteln der nach ordnungsgemäßer Einladung erschienenen/zugeschalteten stimmberechtigten Delegierten herbeigeführt werden. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Anwesenheit/ Zuschaltung von drei Vierteln der stimmberechtigten Delegierten und zwei Dritteln der Mehrheit der Anwesenden/Zugeschalteten erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung drei Viertel der stimmberechtigten Delegierten anwesend/zugeschaltet sind und zwei Drittel zustimmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins auf Beschluss des Komitees an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Religion, und zwar der Ökumene.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 26.11.25



Ulrike Göken-Huismann, Vorsitzende WGT e.V.



Brunhilde Raiser, Protokollführerin

Eingetragen in das Vereinsregister Amtsgericht Fürth am 21.8.2026